

An die Zukunft
denken –
für mich und
andere.

Ein Ratgeber für
Testament und Legate.



Überall für alle

SPITEX
Zürich

Inhaltsverzeichnis

Testament	4 – 13
Warum ist es sinnvoll, ein Testament aufzusetzen?	
Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag	14 – 17
Wie Sorge ich für den Moment vor, in dem ich mich nicht mehr selber äussern kann?	
Mustertexte	18 – 21
Anordnung im Todesfall Testamentsbeispiele	
Kontakt	23
Wenn ich Hilfe brauche – meine Kontaktperson	
Beilagen	
• Antwortkarte	
• Rücksende-Couvert	
• Checkliste für das Verfassen eines Testaments	

Liebe Leserin, lieber Leser

Das 21. Jahrhundert stellt uns alle vor grosse Herausforderungen. Wir werden immer älter und betagte Menschen leiden oft an mehreren chronischen Erkrankungen. Mit steigendem Alter nehmen auch Demenzerkrankungen wie z. B. die Alzheimerkrankheit zu. Aktuell sind in der Schweiz rund 8% der über 65-Jährigen und mehr als 30% der über 90-Jährigen von Demenz betroffen.

Gleichzeitig haben sich die familiären Strukturen grundlegend verändert. Während früher mehrere Generationen unter einem Dach wohnten, findet man diese Situation heute nur noch selten vor. Vor allem ältere Menschen leben häufig alleine. Was aber, wenn eine Erkrankung auftritt? Wenn nach einem Spitalaufenthalt Unterstützung bei der Pflege, bei der Einnahme von Medikamenten oder bei der Körperhygiene benötigt wird, wenn jedoch ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik oder einem Pflegeheim nicht angesagt ist? Dann hilft die Spitex und trägt massgeblich dazu bei, dass Menschen länger zu Hause leben können.

Die gemeinnützigen Spitex-Organisationen der Stadt Zürich erfüllen einen Leistungsauftrag der Städtischen Gesundheitsdienste und stellen so die Grundversorgung der ambulanten Pflege und hauswirtschaftlichen Betreuung sicher.

Oft aber wünschen sich unsere Kundinnen und Kunden mehr. Zum Beispiel Gesellschafterleistungen, Begleitung bei einem ausgedehnten Einkaufsbummel oder einfach mal einen gemütlichen Spielnachmittag. Wir erleben auch, dass pflegende Angehörige trotz unserer Unterstützung an Grenzen stossen.

Hier wollen wir Hand bieten. Dafür sind wir jedoch auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen und deshalb dankbar für jede Unterstützung. Wir, das sind der Verein Spitex Zürich Limmat und der Verein Spitex Zürich Sihl, die gemeinsam die Spendenorganisation der Spitex-Vereine Stadt Zürich betreiben.

In unserem Spitex-Alltag erleben wir täglich Menschen, die sich bewusst damit auseinandersetzen, dass unser aller Leben endlich ist. Neben Fragen zu Krankheit und Möglichkeiten der Hilfestellung sind die Finanzen ein Thema. Mit unserem Ratgeber möchten wir Sie anregen, jetzt zu entscheiden, was später einmal mit Ihren Vermögenswerten passieren soll. Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und erklärt Ihnen, worauf Sie dabei achten sollten. Entscheiden Sie jetzt, damit Ihre Wünsche klar formuliert sind, sollten Sie irgendwann nicht mehr in der Lage sein, selber darüber zu entscheiden.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Ratgeber hilft, sich einen guten Überblick darüber zu verschaffen, was man rechtzeitig regeln sollte. Für Rückfragen oder die Vermittlung eines Beratungsgesprächs kontaktieren Sie uns auf spenden@spitex-zuerich.ch oder rufen Sie uns auf der folgenden Nummer an: 058 404 47 47.

Herzlich, Ihre



Christina Brunnschweiler
CEO, Verein Spitex Zürich Limmat

Dr. Devrim Yetergil Kiefer
Geschäftsführerin Verein Spitex Zürich Sihl

Wir hätten gerne mit dieser Broschüre unserem Anspruch genügt, beide Geschlechter im Text gleichermassen zu berücksichtigen. Aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit des Inhalts haben wir uns schliesslich entschieden, die männliche Form beizubehalten.

«Dank Spitex
Zürich kann ich gut
umsorgt in meinen
eigenen vier Wän-
den bleiben. Ich
möchte dazu beitra-
gen, dass dies auch
anderen Menschen
ermöglicht werden
kann, wenn ich
nicht mehr da bin.»



Wer alleinstehend ist und nach einer Operation oder einem Unfall auf Pflege zu Hause angewiesen ist, kann dank Spitex in seiner Wohnung bleiben. Die regulären Pflegeleistungen werden von der Krankenkasse übernommen. Doch dank privaten Zuwendungen kann eine Mitarbeiterin auch mal etwas länger bleiben, einen Kaffee trinken oder auch ein Spiel spielen. Das hilft nicht nur gegen Vereinsamung, sondern fördert den Heilungsprozess.

Der vorliegende Ratgeber soll dazu dienen, sich in den verschiedenen Möglichkeiten des Vererbens und der Vorsorge zurechtzufinden. Er enthält das Wichtigste zu einer Patientenverfügung, einem Vorsorgeauftrag sowie dem Testament. Das, was Ihnen lieb und teuer ist, soll an den richtigen Ort gelangen und klar formuliert sein, bevor Sie nicht mehr in der Lage sind, selber darüber zu entscheiden. Deshalb empfiehlt es sich, die Nachlassregelung frühzeitig zu planen und wohl zu überlegen.

Warum ist es sinnvoll, ein Testament aufzusetzen?

Wohl niemand unter uns befasst sich gerne mit dem eigenen Ableben, einen idealen Zeitpunkt dafür gibt es nicht. Die wichtigsten Dinge geregelt zu wissen, solange wir noch dazu in der Lage sind, gibt uns Sicherheit.

Wenn wir unseren letzten Willen in einem Testament festhalten, schaffen wir Klarheit, verhindern hoffentlich Zweifel, Ungerechtigkeiten und Streit unter unseren Angehörigen und können dazu über unser Leben hinaus Gutes tun.

Was passiert, wenn ich kein Testament verfasse?

Es gelten die Regelungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB): *Gesetzliche Erben* sind der überlebende Ehepartner oder der Partner in einer eingetragenen Partnerschaft und die

nahen Verwandten; wenn keine da sind, geht die Suche zurück bis zum grosselterlichen Stamm. Andere Ihnen nahestehende Personen gehen leer aus: Konkubinatspartner, Freunde, geliebte Menschen. Finden die Behörden keine Verwandten, die auch von Ihren Grosseltern abstammen, geht Ihr ganzes Vermögen an den Staat.

Die Erbmasse

Was genau in die Erbmasse kommt, hängt auch von Ihrem Zivilstand ab. Wenn Sie verheiratet sind, erfolgt als erster Schritt die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung. Das ist abhängig vom vereinbarten Güterstand (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) und bedeutet, dass geklärt wird, welche Vermögenswerte Ihrem Ehepartner und welche Ihnen zugeordnet werden. Nur letztere bilden im Falle Ihres Ablebens die Erbmasse.

Sind Sie ledig oder verwitwet oder leben Sie in eingetragener Partnerschaft, setzt sich die Erbmasse aus der Ge-

samtheit Ihrer Vermögenswerte abzüglich Ihrer Verpflichtungen zusammen.

Gesetzliche Erbteile und Pflichtteile

Die *gesetzlichen Erbteile* kommen zur Anwendung, wenn Sie kein Testament verfassen.

Mit dem *Pflichtteil* schützt das Gesetz die besonders nahestehenden Verwandten (überlebender Ehepartner, eingetragener Partner, Kinder, Eltern). Die Summe der Pflichtteile bildet die *gebundene Quote*, der Rest des Nachlasses die *freie Quote*, über die frei verfügt werden kann. Wenn Sie wollen, dass Sie für einen möglichst grossen Teil Ihres Vermögens Erben einsetzen und Vermächtnisse ausrichten können, können Sie Ihre Verwandtschaft «auf den Pflichtteil setzen» oder nicht pflichtteilsgeschützte Verwandte «von der Erbfolge ausschliessen». Damit können Sie Menschen oder Organisationen begünstigen, die Ihnen am Herzen liegen.

Gesetzliche Erbteile und Pflichtteile

Gesetzliche Erbteile



Die verstorbene Person hinterlässt nur einen Ehepartner:
1/1 Ehepartner



Die verstorbene Person hinterlässt nur Kinder:
1/1 Kinder¹



Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Eltern: 3/4 Ehepartner, 1/4 Eltern²



Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Geschwister: 3/4 Ehepartner, 1/4 Geschwister²



Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Kinder: 1/2 Ehepartner, 1/2 Kinder¹

Pflichtteile und freie Quote



Die verstorbene Person hinterlässt nur einen Ehepartner:
1/2 Ehepartner, 1/2 freie Quote



Die verstorbene Person hinterlässt nur Kinder:
3/4 Kinder¹, 1/4 freie Quote



Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Eltern: 3/8 Ehepartner, 1/8 Eltern², 1/2 freie Quote



Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Geschwister: 3/8 Ehepartner, 5/8 freie Quote



Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Kinder: 1/4 Ehepartner, 3/8 Kinder¹, 3/8 freie Quote

Bei Ehepartnern ist immer auch der eingetragene Partner mitgemeint
¹ Kinder zu gleichen Teilen: anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel, gegebenenfalls die Urenkel
² zu gleichen Teilen

Welche Möglichkeiten habe ich, jemanden zu bedenken?

Bedenken können Sie Personen und Organisationen. Es gibt folgende Möglichkeiten:

Vermächtnis / Legat

Mit einem Vermächtnis können Sie einen festen Betrag oder bestimmte Sachwerte hinterlassen (z. B. Immobilien, Wertsachen):

„... erhält meine Goldbrosche“ oder
 „... erhält ein Legat von CHF 5000“ oder
 „... erhält 20 % meines Barvermögens als Vermächtnis“.

Miterbe

Einem Miterben hinterlassen Sie einen prozentualen Anteil Ihres Nachlasses, also Ihrer Vermögenswerte UND Ihrer allfälligen Schulden. Der Miterbe wird neben den gesetzlichen Erben Mitglied

der Erbengemeinschaft:

„... erhält 25 % der freien Quote“.

Alleinerbe

Sofern Sie keine Erben haben, die Pflichtteilschutz geniessen (Ehepartner, eingetragener Partner, Kinder, Eltern), können Sie jemanden als Alleinerben einsetzen:

„Mein gesamter Nachlass geht an ...“ oder
 „ich setze ... als Alleinerben ein“.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und dem zukünftigen Erben oder einem Dritten. Er kann – im Gegensatz zum Testament – nicht einseitig aufgehoben werden und braucht eine notarielle Beurkundung. Der erbvertraglich Begünstigte erhält damit eine Stellung, die derjenigen von pflichtteilgeschützten Erben ähnlich ist.

Wie verfasse ich ein Testament?

Wohnrecht / Nutzniessung

Der Begünstigte erhält das Recht, eine Sache weiterhin zu bewohnen (Wohnrecht) oder zu nutzen (Nutzniessung). Letztere erlaubt ihm, eine Wohnung z.B. weiterzuvermieten und sich die Mietzins-erträge gutschreiben zu lassen:

„... erhält eine lebenslange Nutzniessung an meiner Wohnung an der ...strasse in ...“.

Errichtung einer Stiftung

Sie können mit Ihrem Testament auf Ihr Ableben hin eine Stiftung errichten und für diese einen bestimmten gemeinnützigen Zweck festlegen. Damit entsteht ein zweckgebundenes Vermögen. Dies ist allerdings nur für grosse Vermögen sinnvoll; als Alternative empfiehlt sich die Einsetzung einer gemeinnützigen Organisation als Erbin oder Vermächtnisnehmerin.

Ausserdem: Erbschaften und Vermächtnisse an gemeinnützige Institutionen wie Spitex sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wozu braucht es einen Willensvollstrecker?

Erbangelegenheiten sind leider manchmal kompliziert und ihre Abwicklung kann lange dauern. Wenn Sie eine Person Ihres Vertrauens, einen Rechtsanwalt, Notar oder eine Bankfachperson als Willensvollstrecker einsetzen, wird diese dafür sorgen, dass Ihr Wille auch umgesetzt wird. In vielen Fällen können Diskussionen oder gar Streitigkeiten vermieden oder leichter gelöst werden.

Das eigenhändige Testament

Nachdem Sie sich Gedanken über Ihren letzten Willen gemacht haben, schreiben Sie diesen auf, und zwar von Anfang bis Schluss handschriftlich (d. h. weder mit Schreibmaschine noch mit einem Computer). Sie können Ihren letzten Willen jederzeit mit einem neuen Testament ändern, ergänzen oder aufheben.

Das öffentliche Testament

Bei komplexen Vermögens- bzw. Familienverhältnissen, bei Streitigkeiten oder bei Schreibschwäche können Sie auch ein notariell beurkundetes Testament erstellen lassen. Zwei Zeugen bestätigen Ihre Verfügungsfähigkeit.

Die beiliegende Checkliste unterstützt Sie beim Verfassen Ihres Testamentes. Wir beraten Sie aber auch gerne und begleiten Sie bei der Suche nach dem Weg, auf dem Sie das von Ihnen bestimmte Ziel erreichen. Nehmen Sie sich daher Zeit. Wir sind für Sie da. Gerne vereinbaren wir einen persönlichen Gesprächstermin.

Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren der Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir gehen.

Albert Schweitzer

Wie Sorge ich für den Moment vor, in dem ich mich nicht mehr selber äussern kann?

Was passiert, wenn Menschen noch am Leben sind, sich aber nicht mehr selber äussern können, z. B. nach einem schweren Unfall oder bei Demenz, wenn sie komplexe Fragen nicht mehr erfassen und beantworten können? In diesen Momenten sind Menschen urteilsunfähig und Angehörige müssen für sie entscheiden.

Dieses Thema hängt nicht unmittelbar mit der Regelung Ihres Nachlasses zusammen. Es ist aber sehr wichtig, weshalb wir Sie im Sinne einer zusätzlichen Dienstleistung gerne über die Patientenverfügung sowie den Vorsorgeauftrag informieren.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung legen Sie fest, welche Möglichkeiten der modernen Medizin Sie in Anspruch nehmen möchten, mit welcher Behandlung Sie einverstanden sind und welche nicht angewendet werden sollen. Sie informieren, wer Ihr Hausarzt ist. Sie können zudem eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, gewisse Entscheidungen für Sie zu treffen, wenn Sie sich nicht mehr dazu äussern können.

Ich bin dankbar, nicht, weil es vorteilhaft ist, sondern weil es Freude macht.

Seneca, 4 v. Chr. – 65 n. Chr

Hier einige Beispiele, welche Fragen zu beantworten sich lohnt.

(Aufzählung nicht abschliessend):

- Möchten Sie im Fall eines Herz-Kreislauf-Stillstandes reanimiert werden?
- Wenn die Gefahr einer länger dauernden Pflegebedürftigkeit hoch ist, möchten Sie, dass alle Massnahmen zur Lebenserhaltung weitergeführt werden, solange noch Hoffnung auf Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit besteht, oder dass auf lebenserhaltende Massnahmen verzichtet wird?
- Erlauben Sie, die dauerhafte künstliche Zufuhr von Flüssigkeit und Nahrung (mittels Magensonde, Infusion oder chirurgischer Einlage einer Ernährungssonde) dauernd, oder nur vorübergehend, d. h., wenn zu erwarten ist, dass dadurch Leiden gelindert wird, und dass Sie später wieder auf normalem Weg Nahrung und Flüssigkeit zu sich nehmen können?

Das zu beantworten ist nicht einfach! Ihr Hausarzt oder eine geschulte Fachperson kann Sie diesbezüglich beraten.

Eine Patientenverfügung können Sie mit der beiliegenden Karte oder unter spitex-zuerich.ch/legat bestellen.

Auch andere Organisationen wie z. B. die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften bieten Muster an. Die Patientenverfügung unterliegt keiner besonderen Formvorschrift; Sie können sie auch selber verfassen und jederzeit abändern. Die Patientenverfügung sollte regelmässig auf deren Richtigkeit überprüft und zusammen mit anderen wichtigen Dokumenten aufbewahrt werden, zu denen eine Vertrauensperson Zugang hat.

Vorsorgeauftrag

Ihr Vorsorgeauftrag legt fest, wer Sie in persönlichen, finanziellen, oder rechtlichen Angelegenheiten vertreten soll, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind. Ohne Vorsorgeauftrag gilt:

- Ehegatten und eingetragene Partner können Sie in alltäglichen Geschäften vertreten, sofern Sie im gleichen Haushalt leben. Für ausserordentliche Vertretungshandlungen (z. B. Verkauf einer Liegenschaft) muss die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beigezogen werden. Damit Ihre Kinder Sie vertreten können, brauchen sie die Einwilligung der KESB.
- Für medizinische Massnahmen können neben Ehegatten und eingetragenen Partnern Ihre Nachkommen, Eltern und schliesslich Geschwister für Sie entscheiden, sofern ein persönlicher Kontakt besteht und diese Verwandten Sie regelmässig unterstützen.

Sie können für verschiedene Bereiche festlegen, wie Sie vertreten sein wollen:

- Personensorge: Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann alle für Ihre Gesundheit notwendigen Massnahmen veranlassen und/oder sicherstellen, dass die Anordnungen in Ihrer Patientenverfügung ausgeführt werden. Die Patientenverfügung hat übrigens Vorrang vor dem Vorsorgeauftrag.
- Vermögenssorge: Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann Sie in allen administrativen und finanziellen Angelegenheiten vertreten und Ihr Vermögen verwalten. Sie sorgt für angemessene Unterkunft und Betreuung.
- Vertretung im Rechtsverkehr: Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann in Ihrem Namen alle Arten von Rechtshandlungen gegenüber Behörden, Privaten und Gerichten vornehmen.

- Sie legen fest, wie die von Ihnen bevollmächtigte Person entschädigt werden soll.

Ein Muster eines Vorsorgeauftrags können Sie mit der beiliegenden Karte oder unter spitex-zuerich.ch/legat bestellen.

Auch andere Organisationen stellen Vorlagen bereit. Wichtig: Für einen Vorsorgeauftrag gelten die gleichen Formvorschriften wie für ein Testament (siehe Kapitel «Wie verfasse ich ein Testament»). Ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen werden. Es empfiehlt sich, den Vorsorgeauftrag an einem Ort aufzubewahren, auf den zugegriffen werden kann, und den jeweiligen Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt ins Personenstandsregister eintragen zu lassen.

Anordnung im Todesfall

Gerne stellen wir Ihnen nachfolgend einige Mustertexte zur Verfügung, die Sie individuell anpassen können.

Absender:
Madeleine Muster
Hochrainweg 78
8057 Zürich

An das Zivilstandsamt Zürich
Stadthausquai 17
8001 Zürich

Datum
Anordnungen im Todesfall

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich will kremiert werden. Meine Asche soll unterhalb der grossen Linde am Waldrand verstreut werden.

Über mein Ableben sind unmittelbar zu benachrichtigen:

- mein Ehemann Martin Muster
- meine Kinder Margarete und Maya Muster
- weitere

Mein Testament ist aufbewahrt bei Rechtsanwältin Dr. Margrit Hubeli in Zürich (oder Hausbank/Notar), die meine Willensvollstreckerin ist.

Mit freundlichen Grüssen

Unterschrift
Madeleine Muster

Testament

Muster 1

Testament

Ich, Heidemarie Müller, geboren am 31. März 1939, wohnhaft an der Frybergstrasse 3 in 8057 Zürich, verfüge letztwillig:

1. Mein Nachlass soll an meine gesetzlichen Erben gehen, namentlich meinen Ehemann Fridolin Müller und meine Kinder Marianne und Ernst Müller.
2. Meinem Patenkind Simone Schenk vermache ich meine goldene Uhr.
3. Der gemeinnützigen Organisation (hier den Namen einsetzen) vermache ich einen Barbetrag von CHF 10 000.
4. Als Willensvollstreckerin setze ich Rechtsanwältin Dr. Susanne Brauchbar in Zürich ein.

Zürich, den 25. Mai 2016
Heidemarie Müller



Testament

Muster 2

Testament

Ich, Lukas Feigenwinter, geboren am 16. Oktober 1942, wohnhaft an der Wymannallee 7 in 8001 Zürich, verfüge als meinen letzten Willen wie folgt:

1. Hiermit widerrufe ich alle bisher von mir errichteten letztwilligen Verfügungen und ersetze sie durch dieses Testament.
2. Meine Kinder Markus Feigenwinter, aktuell wohnhaft in Basel, und Silvia Huber-Feigenwinter, wohnhaft in Nürensdorf, setze ich auf den Pflichtteil.
3. Ich richte folgende Vermächtnisse aus:
 - a. Meine Schwester Hildegard Hugentobler-Feigenwinter, geboren am 5. Januar 1941, erhält CHF 20000.
 - b. Meine langjährige Sekretärin Anneliese Gut erhält CHF 5000 und meine Schreibmaschine Hermes 2000.
 - c. Dank guter Betreuung konnte ich trotz fortschreitender Krankheit in meiner geliebten Wohnung bleiben. Deshalb erhält die gemeinnützige Organisation Spitex Zürich CHF 50000.
4. Meine Ehegattin Sibylle Feigenwinter-Hübeli setze ich für die frei verfügbare Quote als Erbin ein.
5. Als Willensvollstrecker setze ich die Zürcher Kantonalbank ein.

Zürich, den 18. Juni 2016
Lukas Feigenwinter



Testament

Muster 3

Testament

Ich, Margrith Bucher-Müller, geboren am 31. Dezember 1938, verwitwet, wohnhaft an der Nordstrasse 258 in 8037 Zürich, verfüge letztwillig wie folgt:

1. Hiermit widerrufe ich alle bisher von mir errichteten letztwilligen Verfügungen und ersetze sie durch dieses Testament.
2. Mein Bruder Hubertus Müller, geboren am 20. Februar 1942, erhält ein Vermächtnis von CHF 15000.
3. Seine Kinder Michèle Studerus-Müller und Oliver Müller bekommen je CHF 10000.
4. Meine Wohnung und meine Sachwerte sollen bestmöglich verkauft werden. Der Erlös und mein restliches Vermögen gehen nach Abzug der Todesfallkosten und der sonstigen Verbindlichkeiten an ... (hier gemeinnützige Organisation einsetzen) als Alleinerbin.
5. Als Willensvollstrecker setze ich Dr. Bruno Leibundgut vom Treuhandbüro Haltiner in Tägerwilen ein. Sollte Dr. Leibundgut verstorben sein oder das Amt ablehnen, ernenne ich die Credit Suisse in Zürich.

Zürich, den 31. März 2016
Margrith Bucher-Müller



«Meine Spitex-Betreuerin kommt seit vielen Monaten jeden Tag zu mir. Sie wurde in dieser Zeit zu einer engen Bezugsperson, was mir sehr gut tut. Diese schöne Erfahrung sollen auch andere Menschen machen können.»



Wenn ich Hilfe brauche – meine Kontaktperson

Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechperson finden Sie auf der Visitenkarte.

Oder Sie füllen die beiliegende Antwortkarte aus. Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Impressum

Herausgeberin
Spendenorganisation der
Spitex-Vereine Stadt Zürich
Postfach 434, 8042 Zürich
058 404 47 47
spenden@spitex-zuerich.ch
spitex-zuerich.ch/legat

Spendenkonto
IBAN CH24 0900 0000 8918 1955 7

Verwendung von Texten oder
Bildern nur mit ausdrücklicher
Genehmigung der Herausgeberin

Spendenorganisation der
Spitex-Vereine Stadt Zürich
Postfach 434
8042 Zürich
058 404 47 47
spenden@spitex-zuerich.ch
spitex-zuerich.ch/legat

